

I.

Das deutsche Reich und seine einzelnen Glieder.

Anf. Januar. (Deutsches Reich.) Gegen die vom Reichsfinanzler beim Bundesrat beantragte Erhöhung (Verdreifachung) der Holzzölle (s. 11. Dez. 1882) und gegen den Antrag v. Wedell-Maschow im Reichstag (s. 7. Dez. 1882) auf ergiebige procentuale Besteuerung der Börsengeschäfte entwickelt sich in der öffentlichen Meinung eine ziemlich lebhafte Agitation, gegen jene unter dem Vorgange des bayerischen Holzhändler-Vereins in München, gegen diese unter dem des Berliner Altlein-Kollegiums.

Anf. Januar. (Preußen.) Konflikt zwischen der Verwaltung der preussischen Staatsbahnen und den österreichischen Bahnen, namentlich der österreichischen Nordwestbahn, welche in ihrem speziellen Interesse und zum Nachteil der preussischen Bahnen einen sehr bedeutenden Teil des österreichischen Verkehrs durch geheime Refaktien auf ihre Linien und den Wasserweg der Elbe zu leiten bemüht ist.

Die preussische Staatsbahnverwaltung hat unter dem 29. Dez. v. J. die direkten Verbandtarife mit der österreichischen Nordwestbahn in einer Kundgebung an die österreichisch-ungarische Staatsbahngesellschaft gekündigt. Aus der Kundgebung geht hervor, daß man preussischerseits an alle österreichischen Bahnen, die am Verkehrsverkehr mit Preußen beteiligt sind, das strikte Verlangen stellt, fortan sämtliche Refaktien in Wegfall zu bringen; denn eine Publikation der Refaktien ist, indem diese dadurch ihres eigentlichen Charakters als geheime Maßnahmen zur Hebung des Verkehrs entkleidet werden, wohl mit einer Beseitigung derselben als identisch zu betrachten. Die Motivierung des preussischen Erlasses enthält folgende Bemerkungen: „Wir haben auf der Dresdener Konferenz das Ansuchen gestellt, daß für die Folge alle Refaktien publiziert und vor Einführung den beteiligten Bahnverwaltungen bekannt gegeben werden. Dies ist der Kardinalpunkt des ganzen künftigen Abkommens. So lange österreichischerseits die vereinbarten und in bestimmter Form veröffentlichten Tarife plötzlich und beliebig verändert werden können, ohne daß dem Publikum in einer für die direkten Tarife maßgebenden Form und Frist hiervon Kenntnis gegeben wird,